

# Zur Rolle des Umweltschutzes im österreichischen Verfassungsrecht

Perspektiven und Grenzen einer Ökologisierung

Umweltrechtliches Praktikerseminar

14.11.2024, SFU Fakultät für Rechtswissenschaften

**Konrad Lachmayer**

*Sigmund Freud PrivatUniversität*

[konrad.lachmayer@jus.sfu.ac.at](mailto:konrad.lachmayer@jus.sfu.ac.at)

SIGMUND FREUD  
PRIVATUNIVERSITÄT  
WIEN



## Am Ende ...

11.11.24 Vereinte Nationen rufen höchste Alarmstufe für das Weltklima aus

2024 liegt die weltweite Durchschnittstemperatur 1,54 Grad über dem vorindustriellen Niveau. Die Naturkatastrophen dieses Jahres sind laut den Forschern auf der Weltklimakonferenz in Baku nur »ein Vorgeschmack«.

# Netto-Null Ziel im Bodenverbrauch?

12 ha / Tag

Bodenversiegelung

Ernährungssicherheit

# Zur Rolle des Umweltschutzes im österreichischen Verfassungsrecht

1. Staatszielbestimmungen
2. Das Dritte-Piste-Erkenntnis – Eine verfassungsrechtliche Sackgasse
3. Inspiration durch das Deutsche Klimaschutz-Urteil / EGMR-Urteil KlimaseniorInnen
4. Ökologisierung der Bundesverfassung
5. Problemstellungen
6. Ausblick

# 1. Staatszielbestimmungen

# Umfassender Umweltschutz

Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz

§ 1.

(1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

# Umfassender Umweltschutz

Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz

- § 1.
- (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.
- (2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland  
1994 (2002)**

## **Art 20a**

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen (und die Tiere) im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung

# BVG Nachhaltigkeit

Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (2013)

§ 1. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum **Prinzip der Nachhaltigkeit** bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch **zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten**.

§ 2 Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.

§ 3 (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

§ 4 Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge und zu ihrer Verantwortung für die Sicherung deren Erbringung und Qualität, insbesondere dazu, das öffentliche Eigentum an der Trinkwasserversorgung und die Verfügungsgewalt darüber im Interesse von Wohl und Gesundheit der Bevölkerung in öffentlicher Hand zu erhalten.

...



# Rsp des VfGH

VfSlg. 16.242/2001: „dem Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. 491/1984, kann ... die Verpflichtung des Gesetzgebers entnommen werden, Kriterien des Umweltschutzes in die der Verwaltung obliegenden Entscheidungsdeterminanten einfließen zu lassen.“

VfSlg. 15785/2000: „Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht, daß die Umwelt ein sensibles Gut und das Ziel des Umweltschutzes ein berechtigtes Anliegen ist, dessen Wahrung zu den Staatsaufgaben zählt“

VfSlg 11.990/1989: „Gutachten zu Umwelt- und Landschaftsschutzaspekten fehlen hier. Ihre Einholung war aber im konkreten Fall ... unerlässlich und geboten, wenn bedacht wird, daß das Land nach dem - mit "Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns" überschriebenen – Art 7 der Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. 30/1984, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere (auch) zum Schutz der Natur und der Landschaft, fördert (s. §1 Abs1 des BVG vom 27.11.1984, BGBl. 491/1984, über das Bekenntnis der Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum umfassenden Umweltschutz“

VfSlg 11.294/1987, 12.009/1989, 12.485/1990, 12.486/1990, 13.102/1992, 13.718/1994, 14.551/1996, 17.719/2005, 19.584/2011

## 2. Das Dritte-Piste-Erkenntnis – Eine verfassungsrechtliche Sackgasse

# BVwG Entscheidung (BVwG 2.2.2017, W109 2000179-1)

- UVP-Verfahren
- Abweisung des Bewilligungsantrages auf Errichtung und Betrieb des Vorhabens "Parallelpiste 11R/29L"
- Abwägung bezieht „sonstige öffentliche Interessen mit ein“ (§ 71 LFG)
- hochwertiger landwirtschaftlicher Ackerboden
- Vermeidung von Klimawandel und seinen Folgen
- Art. 37 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)
- BVG Nachhaltigkeit
- EntschlieÙung des Nationalrats in Bezug auf Pariser Klimaabkommen

# Das österreichische Anti-Klimaschutzurteil

VfGH 29.06.2017, E 875/2017

Der Verfassungsgerichtshof sieht **Fehler** vor allem bei der **Auslegung** der **Staatszielbestimmung** des umfassenden Umweltschutzes durch das Bundesverwaltungsgericht. Es ist zwar verfassungsrechtlich geboten, den Umweltschutz bei der Abwägung von Interessen für und gegen die Genehmigung eines Projekts einzubeziehen. Aber: Die im Gesetz genannten „**sonstigen öffentlichen Interessen**“, die bei der Abwägung gemäß Luftfahrtgesetz zu berücksichtigen sind, **müssen aus dem Luftfahrtgesetz selbst ableitbar sein**. Und eine Erweiterung dieser Interessen findet durch die Staatszielbestimmung nicht statt – weder auf Klimaschutz noch auf Bodenverbrauch. Auch ist aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit kein absoluter Vorrang von Umweltschutzinteressen ableitbar.

# Das österreichische Anti-Klimaschutzurteil

## VfGH 29.06.2017, E 875/2017

- Klimaschutz als Willkür?
- Menschenrechtliche Dimension nicht ausreichend thematisiert
- Staatszielbestimmungen ihrer Relevanz beraubt
- Europäische und internationale Dimension ignoriert bzw abgelehnt

➤ **Rückschritt hinter bestehende Standards  
(bloße Auslegung des § 71 LFG)**

# Das österreichische Anti-Klimaschutzurteil

## VfGH 29.06.2017, E 875/2017

„Durch die genannte Staatszielbestimmung werden die zu berücksichtigenden Interessen **nicht über den Kreis jener nach dem LFG wahrzunehmenden Interessen hinaus** und auch nicht der Bezugsrahmen von Emissionen oder Auswirkungen **erweitert**, die nach dem LFG zu untersuchen sind.“

„Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht seine Entscheidung dadurch mit **Verfassungswidrigkeit** belastet, dass es für die Bewertung der festgestellten Emissionen und in weiterer Folge **auch bei seiner Interessenabwägung in nicht nachvollziehbarer Weise Bezugsgrößen heranzieht, die nicht unmittelbar anwendbaren Rechtsquellen bzw. einfachgesetzlichen Vorschriften entnommen sind**, die für andere Sektoren (als den Luftfahrtsektor) gelten bzw. ausdrücklich CO<sub>2</sub>-Emissionen von Luftfahrzeugen ausnehmen. ... Das Bundesverwaltungsgericht zieht hierfür internationale und nationale Rechtsquellen heran, die Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen enthalten.

### **3. Inspiration durch das Deutsche Klimaschutz- Urteil / EGMR-Urteil KlimaseniorInnen**

# Das deutsche Klimaschutz-Urteil

BVerfG, 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -

„Der **Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG** schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende **Schutzpflicht des Staates** umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“

„Insofern steht der Feststellung einer **Verletzung der Schutzpflicht** aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG jedoch bereits entgegen, dass das **konkrete nationale Klimaschutzinstrumentarium** noch so fortentwickelt werden kann, dass das für 2030 geregelte Minderungsziel eingehalten wird.“ (Rn 170)



# Das deutsche Klimaschutz-Urteil

BVerfG, 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -

Art. 20a GG (Staatszielbestimmung) aktiviert:

„Art. 20a GG **verpflichtet den Staat zum Klimaschutz**“ (Rn. 199)

„Als **Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension**. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.“

# Das deutsche Klimaschutz-Urteil

BVerfG, 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -

**Das Intergenerationen-Argument:** Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von **Freiheitschancen über die Generationen**. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als **intertemporale Freiheitssicherung** vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass **nachfolgende Generationen** diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.

# EGMR Klimasenior\*innen

ECtHR 9.4.24, VEREIN KLIMASENIORINNEN SCHWEIZ AND OTHERS v. SWITZERLAND,  
Application no. 53600/20

The States have a **positive obligation** to put in place the **relevant legislative and administrative framework designed to provide effective protection of human health and life**. In particular, States have an obligation **to put in place regulations** geared to the specific features of the activity in question, particularly with regard to the level of risk potentially involved.

They must govern the licensing, setting-up, operation, security and supervision of the activity and must make it compulsory for all those concerned to take practical measures to ensure the effective protection of the citizens whose lives might be endangered by the inherent risks

# EGMR Klimasenior\*innen

ECtHR 9.4.24, VEREIN KLIMASENIORINNEN SCHWEIZ AND OTHERS v. SWITZERLAND,  
Application no. 53600/20

“The States have a **positive obligation** to put in place the **relevant legislative and administrative framework designed to provide effective protection of human health and life**. In particular, States have an obligation **to put in place regulations** geared to the specific features of the activity in question, particularly with regard to the level of risk potentially involved.

They must govern the licensing, setting-up, operation, security and supervision of the activity and must make it compulsory for all those concerned to take practical measures to ensure the effective protection of the citizens whose lives might be endangered by the inherent risks” (Rn 538)

# EGMR Klimasenior\*innen

## ECtHR 9.4.24, VEREIN KLIMASENIORINNEN SCHWEIZ AND OTHERS v. SWITZERLAND, Application no. 53600/20

- The States also have an obligation to apply that framework effectively in practice;
- States must be allowed a wide margin of appreciation;
- The choice of means is in principle a matter that falls within the State's margin of appreciation;
- The Court will assess whether the authorities approached the matter with due diligence and gave consideration to all competing interests;
- The State has a positive obligation to provide access to essential information enabling individuals to assess risks to their health and lives;
- the Court must consider the particular circumstances of the case;

# 4. Ökologisierung der Bundesverfassung

# Ökologisierung der Bundesverfassung

- **Verfassungsinterpretation**
- **Verfassungsänderung**
- **Verfassungsprinzip**

# Ökologisierung der Bundesverfassung

## ➤ **Verfassungsinterpretation**

- Grundrechte
- Kompetenzen

## ➤ **Verfassungsänderung**

- Grundrechte
- Kompetenzen

## ➤ **Verfassungsprinzip**



# Verfassungsinterpretation – Grundrechte

## ➤ Grundrechte – Schutzbereich

- Klimaschutzgrundrecht: Art 7 B-VG (Gleichheitssatz, Intergenerationengerechtigkeit)
- BVG Kinderrechte
- Art 8 EMRK

## ➤ Grundrechte – Abwägung

- COVID-19 – den Umständen entsprechende Abwägung
- Sachangemessene Berücksichtigung der Umstände

# Verfassungsinterpretation – Kompetenzen

## ➤ Bsp: Kommunale Raumordnungskompetenzen

- Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich
- Art 118 Abs 2 B-VG (Interesse und Eignung):  
„Der eigene Wirkungsbereich [der Gemeinde] umfasst [...] alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.“

# Verfassungsänderung – Grundrechte

## ➤ Grundrecht auf gesunde Lebensumstände

- Luft
- Wasser
- Klima

## ➤ Stärkung der Kinderrechte (zukünftige Generationen)

## ➤ Rechte der Natur?

- Verschmutzung
- Biodiversität

# Verfassungsänderung – Kompetenzen

## ➤ Klare Verantwortlichkeiten

- Einheitliches Konzept statt Einzelgesetze
- Subsidiaritätsprinzip ABER Kompetenzverlagerung bei Inaktivität
- Klimaschutz als eigenständige Materie
- Bodenschutz(-Monitoring)

# Verfassungsprinzip

- Staatszielbestimmung
- Aufwertung zum Verfassungsprinzip
- Kein Grundprinzip iSd Art 44 Abs 3 B-VG

# 5. Problemstellungen

# Problemstellungen der Ökologisierung I

## ➤ **Abwägungsdilemmata**

- Unterschiedliche Zielsetzungen innerhalb der Nachhaltigkeit (Klimaschutz vs Biodiversität)

## ➤ **Gewaltenteilung**

- Funktion der Gerichte
- Rolle der Gesetzgebung

## ➤ **Populismus**

- Demokratische Dynamiken: Von Information und Konfrontation

# Problemstellungen der Ökologisierung II

## ➤ **Internationalisierung**

- Regionale und Internationale Lösungen (Vereinbarungen)

## ➤ **Suffizienz**

- Paradigmenwechsel im Verhalten bzw der Verhaltenssteuerung



# 6. Ausblick

# Ausblick

- Verfassungsrechtlicher Klimaschutz zurück an den Start
- Gleichheitssatz als Transmissionsriemen für Intergenerationengerechtigkeit
- Gesetzgeberische Integration erforderlich

# Zur Rolle des Umweltschutzes im österreichischen Verfassungsrecht

Perspektiven und Grenzen einer Ökologisierung

Umweltrechtliches Praktikerseminar

14.11.2024, SFU Fakultät für Rechtswissenschaften

**Konrad Lachmayer**

*Sigmund Freud PrivatUniversität*

[konrad.lachmayer@jus.sfu.ac.at](mailto:konrad.lachmayer@jus.sfu.ac.at)

SIGMUND FREUD  
PRIVATUNIVERSITÄT  
WIEN

